

Deutsche
Morbus Crohn/
Colitis ulcerosa
Vereinigung
DCCV e.V.



DCCV e.V. · Paracelsusstraße 15 · 51375 Leverkusen

An den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Ausschusssekretariat Referat I.1
Z. Hd. Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Fax-Nr: 0211884-3002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/3083

alle Abg.

Ihr Zeichen
Ref. I. 1 - AGS

Ihre Nachricht vom
18.6.03

Unser Zeichen
RS/811

Durchwahl
0214/87608-12

Datum
08.07.2003

**Schriftliche Stellungnahme der DCCV zur öffentlichen Anhörung im Landtag am 11. Juli 2003;
Für Menschen mit Kontinenzproblemen heißt Barrierefreiheit: Zugang zu Sanitärräumen/WCs**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

eines der Krankheitssymptome der Patientinnen und Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen, deren Interessen wir als Selbsthilfeverband vertreten, sind häufige und schwer kontrollierbare, sturzbachartige Durchfälle. Viele dieser Betroffenen, die nicht selten mehr als 10 mal am Tag die Toilette aufsuchen müssen, wagen sich nur noch dann in die Öffentlichkeit, wenn sie sicher sein können, dort in erreichbarer Nähe einer Toilette zu bleiben. Die Erreichbarkeit von Sanitärräumen/WCs außerhalb der eigenen vier Wände ist für die Crohn- und Colitis-Betroffenen deshalb Voraussetzung für ein Stück Barrierefreiheit.

Wir fordern, dass in den Gesetzesänderungen zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW auch die Belange von Betroffenen mit Kontinenzproblemen berücksichtigt werden. *Beispielhaft* möchten wir den *Toiletten-Notstand in vielen Kaufhäusern* des Landes ansprechen. Hierzu haben wir unter den Patienten mit Morbus Crohn und Colitis ulcerosa eine Online-Umfrage durchgeführt, an der sich bis heute 753 Personen beteiligt haben (<http://dccv.de/feedback/poll01/>). Ergebnis: 92 % sind mit der sanitären Situation und Erreichbarkeit der Toiletten in Kaufhäusern unzufrieden, und erschreckende 52% geben sogar an, dass sie durch die Abwesenheit bzw. mangelhafte Erreichbarkeit der Sanitärräume in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Wir fordern deshalb, dass die Bauordnung des Landes NRW und/oder die Verkaufsstättenverordnung dahingehend geändert wird, dass für der Genehmigung von Kaufhaus-Neubauten die Einrichtung von leicht zugänglichen Sanitärräumen/WCs für Kunden erforderlich ist.

Eine nach § 5 des Gleichstellungsgesetzes eventuell mögliche Zielvereinbarung unserer Vereinigung mit z.B. dem Einzelhandelsverband über die Nutzung von Personaltoiletten durch schwerbehinderte Crohn- und Colitispatienten mit einem besonderen Ausweis könnte, wenn überhaupt, nur auf freiwilliger Basis zustande kommen. Sie ist kein Ersatz für eine gesetzliche Regelung.

Sanitärräume in Kaufhäusern sind eines von mehreren Beispielen, die die Gleichstellung von Crohn- und Colitispatienten berühren. Ebenso wichtig für die Teilnahme von Menschen mit Kontinenzproblemen am gesellschaftlichen Leben sind eine ausreichende Zahl, Ausschilderung und Zugänglichkeit öffentlicher Sanitärräume in den Innenstädten sowie in Bahnhöfen und in Regionalzügen und überregionalen Zügen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Reinhard Schüren, Fachreferent
Email: rschueren@dccv.de